

Lehnsgebers durch den Pachtkreditausschuß bedarf es nicht. Das Pfandrecht kann auch mit dem Range nach einem anderen Inventarpfandrecht bestellt werden.

## § 2

Die nach Maßgabe des § 1 gesicherten Forderungen können an Stelle von Entschuldungshypotheken bis zu einem Betrage von 30 Millionen Reichsmark zur Deckung der Osthilfeentschuldungsbriefe dienen.

## § 3

Die für die Entschuldungshypotheken bestehenden Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, des Abs. 3 und der §§ 3 und 6 der Entschuldungsverordnung gelten sinngemäß für die nach Maßgabe des § 1 gesicherten Forderungen; sind die Forderungen zugunsten der Bank für deutsche Industrieobligationen gesichert, so finden weiter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 22. September 1932.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Freiherr von Braun

#### Vierte Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge.

Vom 24. September 1932 \*).

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 27. September 1932.

mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

## § 1

Solche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die zu Ehren des 85. Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten veranstaltet werden, sind am 1., 2. und 3. Oktober 1932 erlaubt.

## § 2

Auf Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art findet die Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) Anwendung.

Berlin, den 24. September 1932.

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gahl

#### Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I Nr. 63 S. 447) ist Artikel I Nr. 4 wie folgt zu ändern:

1. Der neue § 14a hat drei Absätze, die mit den Worten beginnen: „Als Vertreter soll nicht . . .“, „Eine Minderheit, die . . .“ und „Die durch die Lätigkeit . . .“.

2. Abs. 1 Nr. 3 muß wie folgt lauten:

„3. auf wen der Schuldner oder ein Gläubiger des Schuldners maßgebenden Einfluß hat.“

Berlin, den 26. September 1932.

Der Reichsminister der Justiz

Im Auftrage  
Richter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.